

Bayerischer Landtag

6. Legislaturperiode

Beilage 756

Nr. B III/3 - 140 - 2

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 30. Januar 1968

An den

**Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München**

Betreff:

1. Volksbegehren der SPD/FDP auf Änderung des Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern mit dem Kennwort „Christliche Gemeinschaftsschule“
2. Volksbegehren der CSU auf Änderung des Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern mit dem Kennwort „CSU-Christliche Volksschule“

Beilagen:

- 1 Anträge mit Begründung

I.

Auf Grund Beschlusses der Staatsregierung vom 29. Januar 1968 unterbreite ich gemäß Art. 80 Satz 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) anliegend die Volksbegehren zur Behandlung durch den Landtag. Der Landeswahlleiter des Freistaates Bayern hat in seinen Bekanntmachungen vom 29. Dezember 1967 (veröffentlicht im StAnz. Nr. 1/1968 vom 5. Januar 1968 Seite 1) festgestellt, daß beide Volksbegehren rechtsgültig sind.

Da Art. 80 Satz 2 LWG die Einholung eines Senatgutachtens zu Volksbegehren vorsieht, habe ich beide Volksbegehren dem Senat mit Schreiben vom 24. Januar 1968 zugeleitet. Ich bitte, daß der Landtag die Beratung der Volksbegehren erst abschließt, wenn der Senat sein Gutachten erstattet und die Staatsregierung es — allenfalls mit einer eigenen Stellungnahme — dem Landtag vorgelegt hat. Den Herrn Präsidenten des Senats habe ich auf die dem Landtag zur Behandlung der Volksbegehren zur Verfügung stehende Frist von drei Monaten hingewiesen.

II.

Zu den beiden Volksbegehren nimmt die Staatsregierung gemäß Art. 80 Satz 1 LWG wie folgt Stellung:

Aus ihrem Bemühen für die bayerische Jugend die besten Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen, begrüßt die Staatsregierung grundsätzlich die Bestrebungen, Art. 135 BV aus schulorganisatorischen Gründen neu zu fassen.

Die bisherige durch die Verfassung vorgeschriebene Trennung in Regel- und Antragschule hat zunehmend zu Schwierigkeiten in der Elternschaft und in der Schulorganisation geführt, zumal sich seit dem Inkrafttreten der Verfassung die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung laufend verschoben hat. Während das Volksbegehren der SPD/FDP die bisherige Trennung aufrechterhält, nur die bisherige Antragschule zur Regelschule und die bisherige Regelschule zur Antragschule macht, sieht das Volksbegehren der CSU nur noch eine öffentliche Volksschule vor.

Über 98 v. H. der bayerischen Bevölkerung gehören einem der beiden christlichen Bekenntnisse an. Sie prägen das Bild der Gesellschaft. Dieser Grundhaltung des Volkes als eigentlichem Verfassungsgabe muß nach Auffassung der Staatsregierung dadurch entsprochen werden, daß an den öffentlichen Volksschulen nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse mit dem Ziel der bestmöglichen Ausbildung unterrichtet und erzogen wird. Bei der gegebenen Bevölkerungszusammensetzung muß deshalb die Schulorganisation im Geiste der Verfassung angepaßt werden, d. h. in einer Klasse oder Unterrichtsgruppe müssen die Schüler verschiedener Bekenntnisse nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen werden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß häufig, insbesondere auf dem Lande, einem Schulsprengel nur Kinder eines Bekenntnisses angehören. In diesen Fällen muß sinnvoller Weise über die gemeinsamen Grundsätze der christlichen Bekenntnisse hinaus nach den besonderen Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden. Die Zusammenfassung von Kindern des gleichen Bekenntnisses an großen Schulen, in denen Schülerjahrgänge in mehreren Parallelklassen geführt werden, wird von den beiden christlichen Kirchen gefordert, sie entspricht auch den Erziehungswünschen eines großen Teiles der Elternschaft; nach dem Urteil von Sachverständigen verdient diese Zusammenfassung auch aus pädagogischen Gründen den Vorzug. Soweit schulorganisatorische Einwände in solchen Fällen nicht bestehen, darf die Verfassung solche Lösungen deshalb nicht verbieten.

Das Recht, Privatschulen zu errichten, wird durch Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistet. Diese Schulen müssen nach Art. 134 Abs. 1 BV die gleichen Anforderungen erfüllen wie öffentliche Schulen. Da private Volksschulen eine dem Staat obliegende Verpflichtung abnehmen, ist es gerechtfertigt, die ihnen entstehenden Aufwendungen durch den Staat zu ersetzen, was die Verfassung deshalb nicht ausschließen darf.

III.

Art. 74 Abs. 4 BV eröffnet dem Landtag die Möglichkeit, neben den aus Volksbegehren stammenden Gesetzentwürfen dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung vorzulegen. Die Staatsregierung regt daher an, daß der Landtag eine Änderung der Bayerischen Verfassung beschließt, die die vorstehenden Grundsätze berücksichtigt.

IV.

Nach den Bestimmungen des Konkordats mit dem Heiligen Stuhle (Art. 6) und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen (Art. 9) müssen auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten Bekenntnisschulen eingerichtet werden, wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb — selbst in der Form einer ungeteilten Schule — möglich ist. Da der künftige Wortlaut des Art. 135 BV voraussichtlich die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen des bayerischen Staates nicht mehr gewährleistet, sind entsprechende Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle und der Evangelisch-Lutherischen Kirche erforderlich.

gez. Dr. h. c. Goppel

*

Anlage 1

Antrag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Bayern, und der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Bayern, vom 17. Juli 1967, Kennwort „Christliche Gemeinschaftsschule“

„Die unterzeichneten Stimmberchtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf

eines Gesetzes über Änderung des Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern zur Einführung der christlichen Gemeinschaftsschule als Regelschule.

§ 1

Art. 135 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen Volksschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen. Öffentliche Bekenntnisschulen und Weltanschauungsschulen sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten, wenn ein geordneter Schulbetrieb ermöglicht ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

*

Begründung:

In den meisten bayerischen Volksschulen werden schon jetzt Kinder aller Bekenntnisse gemeinsam erzogen. Es ist an der Zeit, die Verfassung auch in Bayern mit der Lebenswirklichkeit in Einklang zu bringen. Zu diesem Zwecke will der Gesetzesantrag,

1. ehrlich und klar zur Regelschule die Schule machen, in der die Kinder unseres Volkes nach christlichen Grundsätzen gemeinsam unterrichtet und erzogen werden;
2. das im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung niedergelegte Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch in Bayern voll gewährleisten. Deshalb sichert er auch den Rechtsanspruch auf Errichtung von Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen durch Antrag von Erziehungsberechtigten und damit das Elternrecht;
3. vollgegliederte, modern ausgestattete und leistungsfähige Schulen in ganz Bayern ermöglichen.

Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß die Verfassung die Angabe eines festen Zeitpunkts für das Inkrafttreten eines Gesetzes fordert. Dieses Gesetz soll zum frühest möglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Da aber im Moment noch nicht übersehen werden kann, wann es genau zum Volksentscheid kommen wird, ist das Datum des Inkrafttretens noch nicht endgültig festzulegen. Das Datum wird dann vor dem Volksentscheid eingesetzt werden.

Vertrauensmann: Volkmar G a b e r t, MdL

Anschrift: 8 München 54, Franz-Fackler-Straße 39

Stellvertreter: Dietrich B a h n e r

Anschrift: 8901 Aystetten.“

*

Anlage 2

Antrag der Christlich-Sozialen Union in Bayern vom 1. September 1967, Kennwort „CSU – Christliche Volksschule“

„Die unterzeichneten Stimmberchtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf

eines Gesetzes über die Änderung des Artikels 135 der Bayerischen Verfassung

Artikel 1

Artikel 135 der Bayerischen Verfassung wird wie folgt gefaßt:

Artikel 135

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) sind christliche Schulen.

(2) In Klassen mit Schülern verschiedener Bekenntnisse wird nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen; in solchen mit Schülern eines Bekenntnisses richtet sich die Erziehung nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses.

(3) Wo die Schulgliederung es gestattet, sind Klassen für Schüler eines Bekenntnisses einzurichten, wenn deren Erziehungsberechtigte zustimmen.

(4) Der Besuch privater Volksschulen ist an keine anderen Bedingungen oder Kosten gebunden als der öffentlicher Schulen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

*

Begründung:

Die Zukunft unseres Volkes erfordert die beste Bildung und Ausbildung für alle Bürger. Das CSU-Volksbegehren will dafür die Voraussetzungen schaffen:

1. Die bisherige Trennung in Gemeinschaftsschulen und Bekenntnisschulen wird aufgehoben. Eine gemeinsame Volksschule für alle Kinder wird errichtet;
2. eine christliche Erziehung in Übereinstimmung mit dem Willen der Eltern wird garantiert;
3. Abstimmungskämpfe über die Schularbeit wird es nicht mehr geben;
4. die bestmögliche Schulgliederung wird sichergestellt.

Artikel 76 Absatz 2 der Bayerischen Verfassung verlangt, daß in jedem Gesetz der Tag bestimmt sein muß, an dem es in Kraft tritt. Den Tag des Inkrafttretens bestimmt der Gesetzgeber, in diesem Falle das Volk. Wenn der Zeitpunkt des Volksentscheids absehbar ist, wird in Artikel 2 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Erste des auf den Volksentscheid folgenden Monats eingesetzt werden.

Vertrauensmann: Landesvorsitzender der CSU
Bundesminister

Dr. h. c. Franz Strauß, MdB

Anschrift: 8093 Rott/Inn

Stellvertreter: Ministerpräsident

Dr. h. c. Alfons Goppel, MdL

Anschrift: 8033 Krailling, Sommerweg 2

Weitere

Stellvertreter: Stellvertr. Landesvorsitzender der CSU
Bundesminister

Dr. Werner Dollinger, MdB

Stellvertr. Landesvorsitzender der CSU
Staatsminister Dr. Ludwig Huber, MdL“